



Jahrgang **2004**

Nummer

51

ausgegeben am **24.11.2004**

Verkündungsblatt
Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt

Seite

**Laborordnung
für den Fachbereich Elektrotechnik und
Informationstechnik der Fachhochschule Bielefeld
vom 11.11.2004**

166 - 168

Verteiler:

Rektorin, Prorektor I, Prorektor II, Prorektor III, Kanzlerin
Dekane der Fachbereiche 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7
Vorsitzende der Aufbaukommission Fachbereich 8
Büroleiterinnen/Büroleiter Fachbereiche 1, 2/3, 4, 5, 6, 7/8
Hochschulbibliothek
Datenverarbeitungszentrale
Arbeitsstelle für Hochschuldidaktik
Dezernate I, II zweifach, III, IV, IuK-TB
Presse- und Informationsstelle
Personalrat
Personalrat (wiss.)
Gleichstellungsbeauftragte
Archiv

AStA (SP und Fachschaftsräte)
Universität Bielefeld
Universität Bielefeld / ZSB – Zentrale Studienberatung
Hochschulrektorenkonferenz
Wissenschaftliches Sekretariat für die Studienreform

Laborordnung für den Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik

Gemäß § 25 Abs. 4 Hochschulgesetz – HG – des Landes Nordrhein-Westfalen regelt der Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik der FH Bielefeld mit Beschluss vom 01.02.2002, geändert am 30.09.2004, die Nutzung, Organisation und Führung seiner Labore und Werkstätten durch folgende Laborordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Laborordnung gilt in allen vom Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik genutzten Räumen und Flächen, die technisch-wissenschaftliche Einrichtungen, wie Apparaturen, Versuchsstände oder technische Vorrichtungen enthalten, die der Lehre und dem Studium (§ 81 HG) oder der Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben (§ 45 (3) HG) dienen.

§ 2 Begriffe

- (1) Labor wird eine technisch-wissenschaftliche Einrichtung genannt, die einem Lehrgebiet zugeordnet ist.
- (2) In Laborbereichen sind Labore zusammengefasst, in denen verwandte technisch-wissenschaftliche Einrichtungen mehrerer Lehrgebiete zusammenwirken.
- (3) Werkstätten dienen der Bereitstellung der elektrotechnischen und sonstigen technischen Infrastruktur des Fachbereichs und unterstützen diesen in der Erfüllung seiner Aufgaben.
- (4) Die Auflistung der Laborbereiche des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik ist als Anlage der Laborordnung beigefügt.

§ 3 Zuständigkeiten

- (1) Die wissenschaftliche Leitung eines Labors hat jeweils die Professorin oder der Professor, der oder dem die Wahrnehmung des zugeordneten Lehrgebietes übertragen ist (§ 45 (1) HG; § 27 (1) Satz 2).
- (2) Die technische Leitung eines Laborbereiches wird einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter (§ 60 HG) von der Dekanin oder dem Dekan übertragen (§ 27 (1) Satz 3 HG, § 60 (1) HG).
- (3) Die Leitung der Werkstätten wird einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter (§ 60 HG) von der Dekanin oder dem Dekan übertragen (§ 27 (1) Satz 3 HG). Die Leiterin oder der Leiter ist gegenüber den dort tätigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern weisungsbefugt.

§ 4 Aufgaben und Befugnisse

- (1) Die Aufgaben einer wissenschaftlichen Leiterin oder eines wissenschaftlichen Leiters eines Labors sind die selbständige Wahrnehmung von Lehre und Forschung (§ 45 (1) HG) und die damit verbundene Nutzung der technisch-wissenschaftlichen Einrichtung. Die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter erstellt die für das Labor gültigen Lehrkonzepte und didaktischen Anleitungen, plant die notwendigen Investitionen, wirbt Mittel und Stellen für Forschungs- und Entwicklungsprojekte ein (§ 101 HG) und leitet diese.

- (2) Die Aufgaben der technischen Leiterin oder des technischen Leiters eines Laborbereiches sind die Betreuung und Anleitung von Studierenden (§ 60 (2)). Die didaktische Vermittlung fachlicher Kenntnisse und Fertigkeiten innerhalb des Laborbereichs erfolgt auf Weisung der wissenschaftlichen Leiterinnen und Leitern der jeweiligen Lehrgebiete (§ 60 (2) Satz 4). Der technischen Leiterin oder dem technischen Leiter obliegt die Verwaltung einschl. die Betreuung der Ausstattung des Laborbereichs im Zusammenwirken mit der Hochschulverwaltung (§ 43 HG).
- (3) Die Leiterin oder der Leiter der Werkstätten unterstützt den Fachbereich in Lehre und Forschung und führt eigenständig Aufgaben zu diesem Zweck aus. Sie oder er ist der Dekanin oder dem Dekan gegenüber weisungsgebunden.

§ 5 Mittel

Auf Beschluss des Haushaltsausschusses und im Benehmen des Fachbereichsrates verteilt die Dekanin oder der Dekan Mittel an die Laborbereiche (§ 103 (2) HG). Die Verwaltung und Kontrolle der sachgerechten Verwendung der Mittel übernehmen in Zusammenarbeit mit der Hochschulverwaltung die technischen Leiterinnen oder technischen Leiter, soweit sie von der Dekanin oder dem Dekan dafür eingesetzt sind (§ 27 (1) HG).

§ 6 Sicherheit

- (1) Es sind alle zutreffenden Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen zur Sicherheit von Personen und zum Schutz gegen Brand und andere Sachschäden für wissenschaftlich-technische Einrichtungen in Lehre und Forschung zu beachten.
- (2) Für die Erreichung dieser Sicherheitsziele ist die technische Leiterin oder der technische Leiter des Laborbereichs zuständig und ist diesbezüglich nur an die Weisung der oder des Dienstvorgesetzten gebunden. Die allgemeine Verantwortung der wissenschaftlichen Leitung bleibt unberührt.
- (3) Zur Erfüllung dieser Aufgabe wird ausreichend Gelegenheit zum Erwerb der dafür notwendigen Qualifikation gegeben (§ 60 (2) HG).

§ 7 Inkrafttreten

Diese Laborordnung des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates Elektrotechnik und Informationstechnik vom 30.09.2004.

Bielefeld, den 11.11.2004

gez. Prof. Dr. B. Rennen-Allhoff
Rektorin

Anlage zur Laborordnung des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik

Laborbereiche des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik:

- Allgemeine Elektrotechnik
- Angewandte Informatik und Mathematik
- Automatisierung, Regelung und Steuerung
- Elektrische Energietechnik und Regenerative Energien
- Elektrische Maschinen
- Elektronik
- Grundlagen der Informationstechnik
- Leistungselektronik
- Messtechnik
- Physik
- Technische Informatik
- Übertragungstechnik